



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.5 RRB 1891/1628</b>
Titel	<b>Bauordnung.</b>
Datum	06.08.1891
P.	341

[p. 341] A. Mit Eingabe vom 11. Mai 1891 berichtete der Gemeindrath Wallisellen, es habe die Gemeindeversammlung am 28. September 1890 in Anwendung von § 73 der Bauordnung die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an den frequent[ir]testen Straßen beschlossen, nämlich an der Ober- und Bahn-Hofstraße, Niederschwerzenbacherstraße und der Schwarzackerstraße, und legte die bezüglichen Pläne zur Genehmigung vor. Darauf wurde von der Inspektion dem Gemeindrath erklärt, daß die Bau- und Niveaulinien erst dann genehmigt werden können, wenn das betreffende Gemeindegebiet gemäß § 73 der Bauordnung diesem Gesetz unterstellt worden.

B. In einer weitem Eingabe vom 24. Juli 1891 theilt nun der Gemeindrath mit, es sei am 21. Juni 1891 von der Gemeindeversammlung beschlossen worden, an obgenannten Straßen zu beiden Seiten ein Gebiet von je 30 m Breite der Bauordnung zu unterstellen, unter verschiedenen, für die bestehenden Verhältnisse passend erscheinenden Abänderungen an Bestimmungen dieses Gesetzes. Er ersucht um Bestätigung dieses Gemeindebeschlusses und um Genehmigung der früher vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne.

C. Laut Zeugnissen der Bezirksrathskanzlei sind keinerlei Einsprachen erhoben worden.

D. Die in Frage stehenden Straßen sind sämmtlich Straßen II. Klasse; an welchen laut § 27 des Straßengesetzes neue Gebäude bis auf 1,5 m an die Straßengrenze gestellt werden können. Dies ist unbedingt zu wenig, namentlich wo, wie hier, mit der Zeit eine starke Ueberbauung zu erwarten ist, es erscheint deshalb die Aufstellung von Baulinien, die weiter, um 4 m, von der Straßengrenze abstehen, durchaus gerechtfertigt. Gegen die Abänderungen einzelner Bestimmungen der Bauordnung ist ebenfalls nichts einzuwenden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten  
beschließt der Regierungsrath:

I. In Wallisellen wird längs der Oberstraße, Bahnhofstraße, Niederschwerzenbacherstraße und Schwarzackerstraße ein Gebiet von je 30 m Breite auf jeder Seite dem Gesetze betreffend eine Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur und für städtische Verhältnisse überhaupt vom 30. Juni 1863 unterstellt.

II. Den vorgelegten Plänen über die Bau- und Niveaulinien dieser Straßen sowie der vom Gemeinrathe ausgestellten Spezialbanordnung wird die Genehmigung ertheilt.

III. Dispositiv I dieses Beschlusses ist gemäß § 76 der Bauordnung im Amtsblatt zu publiziren.

IV. Mittheilung an den Gemeindrath Wallisellen, unter Rückstellung des einen Exemplares der genehmigten Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014]